



# Benutzungsordnung für Parkflächennutzung (ohne Campingnutzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2025 folgende Benutzungsordnung erlassen:

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Spiegelberg betreibt und unterhält auf den unter Abs. 3 genannten Flächen einen Parkplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit dem Befahren oder Betreten des Parkplatzes bzw. der unmittelbar zugeordneten Grünanlagen unterliegen sämtliche Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen. Der öffentliche Parkplatz ist unbewacht.
- (3) Diese Abstellplätze dienen ausschließlich dem dauerhaften oder vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern sowie PKW ohne Camping- oder Übernachtungsnutzung. Im Folgenden als Fahrzeug bezeichnet.
- (4) Folgende Flächen stehen für die o.g. Nutzung zur Verfügung:
  - Schotterplatz, Finkenstr./Lerchenstr., Flst. Nr. 1093/90

## § 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug auf den Stellplätzen abstellen möchten. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig.

## § 3 Nutzungsdauer

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Nutzer den Stellplatz zugewiesen bekommt. In der Regel erfolgt eine Zuweisung zum 1. des nächsten Monats nach positiver Antragsprüfung.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 12 Monate. Soweit das Benutzungsverhältnis nicht gem. Abs. 3 beendet wird, verlängert sich die Nutzung automatisch um 12 Monate.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Antrag des Nutzers und muss zwei Monate vor Ende der Nutzungsdauer gestellt werden.

## § 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Das Abstellen des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß auf dem zugewiesenen Stellplatz zu erfolgen. Der Parkplatz darf nur in Schritttempo befahren werden.
- (2) Jegliche Nutzung des Fahrzeugs auf dem Stellplatz, insbesondere Übernachten, Camping, das Betreiben von Strom-, Wasser- oder Abwasseranschlüssen sowie die Errichtung von Vorzelten oder ähnlichem ist untersagt.
- (3) Der Stellplatz darf nicht als dauerhafter Wohnsitz genutzt werden.

- (4) Das Fahrzeug muss verkehrssicher sein und darf keine Gefahr für andere darstellen.
- (5) Des Weiteren ist insbesondere untersagt:
  - a) Die Verwendung von offenem Feuer,
  - b) das Lagern, das Ablassen und das Umfüllen oder Abfüllen feuergefährlicher, brennbarer oder umweltschädlicher Gegenstände oder Stoffe wie Benzin, Lacke, Altreifen, Betriebsstoff-Behälter usw.,
  - c) die Lagerung bzw. das Abstellen von Gegenständen jeder Art,
  - d) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben oder Laufenlassen des Motors,
  - e) das Betanken oder das Waschen und die Vornahme jeglicher Arbeiten an Fahrzeugen, insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten,
  - f) das Hupen sowie das Lärmen jeglicher Art und das Verursachen vermeidbarer Geräusche,
  - g) das Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
  - h) das Wegwerfen und Lagern von Abfällen und das Entleeren von Aschenbechern,
  - i) das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art oder das Werben für die Lieferungen von Waren oder Leistungen aller Art,
  - j) die Benutzung von Rundfunk- oder anderen Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten in ruhestörender Weise oder die Erzeugung von vermeidbarem Lärm auf andere Art und Weise.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Polizeiverordnung der Gemeinde Spiegelberg bleiben unberührt

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Nutzung des Stellplatzes werden Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die Nutzer des Stellplatzes sind. Im weiteren Sinne Halter des Fahrzeugs.
- (3) Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 600 €
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe, spätestens zum Nutzungszeitpunkt des Gebührenbescheid zur Zahlung fällig.
- (6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung des Stellplatzes entbindet nicht von der Verpflichtung die Gebühr zu entrichten.

## **§ 6 Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Stellplätze sauber zu halten und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Schäden am Stellplatz sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die abgestellten Fahrzeuge keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht.

## **§ 7 Entfernen von Fahrzeugen, Platzverweis, Platzverbot**

- (1) Die Gemeinde Spiegelberg ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Die Gemeinde Spiegelberg übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen von zur Kontrolle berechtigten Bediensteten und Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit (Platzverweis, Platzverbot) des Parkplatzes verwiesen werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigener Gefahr. Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte übernommen. Die Gemeinde Spiegelberg haftet nicht für Schäden, die am abgestellten Fahrzeug entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde zurückzuführen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, eine gültige Haftpflichtversicherung für ihr Fahrzeug nachzuweisen.
- (3) Die Benutzer der Stellplätze haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Spiegelberg oder Dritte durch die Nutzung des Parkplatzes entstehen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Spiegelberg, den 20.11.2025

gez.

Max Schäfer

Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.